

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr.6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993(GVBl. 1992 I S. 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am 17. Mai 2001 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Raunheim werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

- e) die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.
 - d) In Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wären (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
 - bis 15. Minuten keine Vergütung
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtbrandinspektors oder des Einsatzleiters.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Der Magistrat der Stadt Raunheim kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 15. Dezember 1994 außer Kraft,

Gebührenverzeichnis
Zur Satzung über Gebühren
für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Raunheim

1. Personalaufwand

Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Feuerwehrangehörigen		je Std. 30,-- Euro
	Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehörigen	je Std. 10,-- Euro

2. Sachaufwand

2.1 Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf die Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.2 Löschfahrzeuge

2.2.1 Tanklöschfahrzeug (TLF 2450)	170,-- Euro
2.2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	145,-- Euro
2.2.3 Rüstwagen (RW 1)	170,-- Euro
2.2.4 Gerätewagen (GW-G2)	170,-- Euro
2.2.5 Einsatzleitwagen (ELW)	35,-- Euro

3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1 Mannschaftssportwagen (MTW) und Anhänger	30,--Euro
3.2 Gerätewagen (GW-Oel)	70,-- Euro

4. Rettungsboote

4.1 Mehrzweckboot	100,-- Euro
4.2 Schlauchboot	35,-- Euro

5. Personal und Sachaufwand

5.1 Tragkraftspritze (TS 8/8)	20,-- Euro
-------------------------------	------------

6. Alarmierung

- 6.1 Missbräuchliche Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr 500,-- Euro

Anmerkung zur Fehlalarmierung:
Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen ist.

7. Gebühren für besondere Leistungen

- 7.1 Für Einsätze wie z.B. Entfernen von

- Insekten
- Öffnen oder Schließen einer Tür
- Säubern von Verkehrsflächen
- Entfernen von Eiszapfen
- Eigentumssicherung
- Überprüfung BMA
- Einbau von Schließzylinder

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material und Personenaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

8. Ölbinde-, Säurebinde und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel und der Einsatz des PC-250 sowie des CO²-Anhängers wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

9. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenem Öl und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

10. Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung/Sonderausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausrüstungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

11. Personal- und Sachaufwand für den Einsatz Dritter

- 11.1 Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H. der Berechnung der Kostensätze von Fehlalarmierung berechnet.

- 11.2 Arbeiten an der Brandmeldeanlage vor Ort bei denen die Wartung nicht ordnungsgemäß angemeldet wird, sind die nachstehenden Arbeiten gebührenpflichtig. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,-- EUR erhoben. Bei Einlauf der BMA wird die Gebühr von Fehlalarmierung berechnet.
- 11.3 Neuinstallation, Revision bzw. Neuaufschaltung zum Knoten der Feuerwehr Raunheim durch die Post oder durch ausführende Firmen sind kostenfrei. Werden Arbeiten wegen Funktionsstörungen erneutem Auflegens usw. der BMA erforderlich, so werden die tatsächlichen Kosten für Fahrzeuge und Personal der Feuerwehr Raunheim gemäß gültiger Gebührensatzung in Rechnung gestellt.